



B/P200998

## **Erläuterungen zur Änderung der Verordnung über zusätzliche Massnahmen des Kantons Basel-Stadt zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 23. November 2021 (Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen, SG 321.331) Stand: 30. November 2021**

### **1. Ausgangslage**

Die Verordnung über zusätzliche Massnahmen des Kantons Basel-Stadt zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie wurde seit der Totalrevision vom 3. November 2020 diverse Male angepasst. Im Zuge der nun notwendig werdenden Verschärfungen hat der Regierungsrat die Verordnung mit Beschluss vom 22. November 2021 einer erneuten Totalrevision unterzogen.

Gemäss Art. 23 der Covid-19-Verordnung besondere Lage können Kantone zusätzliche Massnahmen nach Art. 40 des Epidemiegengesetzes (EpG) treffen, wenn die epidemiologische Lage im Kanton oder in einer Region dies erfordert – wobei der Kanton die Lage anhand anerkannter Indikatoren und ihrer Entwicklung zu beurteilen hat – oder wenn er aufgrund der epidemiologischen Lage nicht mehr die notwendigen Kapazitäten für die erforderliche Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen nach Art. 33 EpG bereitstellen kann.

Die Behörden des Kantons Basel-Stadt beobachten das aktuelle Infektionsgeschehen laufend. Dabei darf im Hinblick auf die Frage, ob ein hoher Anstieg der Fallzahlen vorliegt bzw. ob ein solcher Anstieg „unmittelbar droht“, die Situation nicht isoliert auf den Kanton Basel-Stadt beschränkt betrachtet werden. Vielmehr ist hierfür das gesamte internationale, nationale und regionale Infektionsgeschehen mit zu berücksichtigen. So können in einem Kanton aufgetretene Ansteckungsherde in der kleinräumigen Schweiz rasch auch auf andere Kantone überspringen. Allgemein gilt: Werden Massnahmen zu spät eingeführt, erschwert dies die Kontrolle der Epidemie und zugleich steigt das Risiko einer erneuten grossen Welle mit exponentiellem Wachstum, was wiederum grosse negative Auswirkungen auf Wirtschaft und Gesellschaft nach sich ziehen würde.

Ein Blick über die Grenzen der Schweiz hinaus zeigt, dass die angrenzenden Länder bereits wieder mit einem markanten Anstieg der Fallzahlen und entsprechender Überlastung des Gesundheitssystems zu kämpfen haben. Es wäre verantwortungslos, diese Alarmsignale zu ignorieren und in Basel-Stadt abzuwarten, bis auch hier nur noch mit drastischeren Massnahmen gegen eine Überlastung des Gesundheitswesens angeköpft werden könnte.

Auch die Fallzahlen in der Schweiz nehmen bereits wieder stark zu, die Reproduktionszahl  $R_e$  ist seit längerer Zeit wieder über 1 (derzeit liegt sie bei 1,34). Am 25. November 2021 wurden schweizweit 8042 neue Coronavirus-Ansteckungen innerhalb von 24 Stunden gemeldet worden. Gleichzeitig wurden 27 neue Todesfälle und 88 Spitaleinweisungen registriert. Zum Vergleich: Eine Woche zuvor wurden 6017 Neuinfektionen, 9 Todesfälle sowie 69 Hospitalisierungen gemeldet. Mit Stand 25. November werden 761 Personen wegen Covid-19 in einem Spital behandelt, 184 Covid-19-Patienten benötigen Intensivbehandlung. Stand 26. November 2021 werden 85 Personen in einem baselstädtischen Spital behandelt. Davon benötigten 10 Personen Intensivpflege.

Mit Blick auf diese verschärfte epidemiologische Lage erachtet es der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt als erforderlich, für Veranstaltungen sowie weitere Einrichtungen und Betriebe in den Bereichen Gastronomie, Kultur, Freizeit und Sport verschärfende Massnahmen wie insbesondere die Maskenpflicht vorzusehen. Bei den neuen Massnahmen geht es darum, die Bevölkerung mit zielgerichteten sowie verhältnismässigen Massnahmen zu schützen und die Ausbreitung des Virus zu verlangsamen, so dass keine gesellschaftlich und wirtschaftlich einschneidenderen Massnahmen ergriffen werden müssen.

Die vorliegend angeordneten Massnahmen beschränken die betroffenen Personen nicht übermässig und sind diesen insbesondere mit Blick auf die Folgen, welche drohen würden, wenn man keine weiteren Massnahmen trafe, zuzumuten. Ein Blick auf Deutschland und Österreich zeigt, dass zu zögerliche Reaktionen zu besonders gravierenden Situationen führen können, welchen anschliessend nur noch mit drastischen Massnahmen begegnet werden kann. Es ist daher dringend notwendig, einer Verschlimmerung der epidemiologischen Lage mit zusätzlichen Einschränkungen entgegen zu treten. Die vorliegenden Massnahmen konzentrieren sich auf jene Bereiche, welche unter epidemiologischen Gesichtspunkten besonders riskant sind. Es sind dies Innenräume an Veranstaltungen sowie Fach- und Publikumsmessen, Restaurationsbetriebe, einschliesslich Bar- und Clubbetriebe, sowie Diskotheken und Tanzlokale sowie weitere Einrichtungen und Betriebe in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport. Inzwischen gilt als gesichert, dass die Gefahr von Ansteckungen aufgrund der starken Aerosolbildung gerade in solchen Innenräumen besonders gross ist.

Neu soll daher in Innenräumen an Veranstaltungen und Messen sowie von Einrichtungen und Betrieben, in welchen aufgrund der Einführung eines Zertifikats auf das Tragen einer Maske verzichtet werden konnte, insbesondere die Maskenpflicht (wieder) eingeführt werden. In den entsprechenden Innenräumen wird die 3G-Regelung somit ergänzt durch die Maskenpflicht, welche sich in dieser Pandemie bisher als einfache und verhältnismässige Massnahme zum Schutz vor Übertragungen des Corona-Virus bewährt hat. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Pflicht zum Tragen von Gesichtsmasken nach jüngster Rechtsprechung des Bundesgerichts nur eine leichte Einschränkung des Grundrechts der persönlichen Freiheit gemäss Art. 10 Abs. 2 BV darstellt (BGer 2C\_793/2020 vom 8. Juli 2021 E. 4, bestätigt in 2C\_111/2021 vom 26. Juli 2021 E. 1.6; so auch VGE ZH AN.2020.00016 vom 3. Dezember 2020 E. 6.2; VGE VG.2020.7 vom 31. März 2021 E. 2.2; VGE VG.2021.1 vom 9. November 2021 E. 2.2; Genf, Cour de justice, ACST/5/2021 vom 2. März 2021 E. 6d).

## 2. Erläuterung zu den Bestimmungen

### 2.1 § 2a Veranstaltungen sowie Fach- und Publikumsmessen

#### *§ 2a (neu) Veranstaltungen sowie Fach- und Publikumsmessen*

<sup>1</sup> *In Innenräumen an Veranstaltungen sowie an Fach- und Publikumsmessen müssen alle Personen eine Gesichtsmaske tragen.*

<sup>2</sup> *Die Konsumation von Speisen und Getränken muss sitzend an Tischen erfolgen.*

<sup>3</sup> *Für Veranstaltungen ab dem 6. Dezember 2021 sowie für Fach- und Publikumsmessen mit 300 bis 1'000 Teilnehmenden gilt eine Meldepflicht an das zuständige Departement.*

In Innenräumen an Veranstaltungen sowie an Fach- und Publikumsmessen gilt neu eine generelle Maskenpflicht. Betreffend die Frage nach der Zulässigkeit der verschiedenen Gesichtsmasken kann auf die Vorgaben gemäss Bundesrecht verwiesen werden. Als Gesichtsmasken gelten Atemschutzmasken, Hygienemasken sowie auch Textilmasken, die eine hinreichende, Dritte schüt-

zende Wirkung haben. Primär werden zertifizierte bzw. konforme Masken empfohlen. Textilmasken, welche die Empfehlungen der Swiss National COVID-19 Science Task Force erfüllen, sind gegenüber anderen Textilmasken, speziell Eigenanfertigungen, zu favorisieren. Schals oder andere unspezifische Textilien sind keine Gesichtsmasken.

Als eine Veranstaltung im Sinne dieser Verordnung gilt – analog zum Bundesrecht – ein zeitlich begrenzter, in einem definierten Raum oder Perimeter stattfindender und geplanter öffentlicher oder privater Anlass. Dieser Anlass hat in aller Regel einen definierten Zweck und eine Programmfolge mit thematischer, inhaltlicher Bindung. Zudem ist davon auszugehen, dass es im Rahmen einer Veranstaltung zumeist eine Darbietung vor Zuschauerinnen und Zuschauern gibt bzw. sich die Besucherinnen und Besucher während längerer Zeit am gleichen Ort aufhalten, oder sich z.B. als Teilnehmende aktiv beteiligen. Es kann insofern auf die Erläuterungen zur Covid-19-Verordnung besondere Lage und die dortigen Beispiele verwiesen werden. Zu den Veranstaltungen gehören somit beispielsweise auch religiöse Veranstaltungen wie Gottesdienste, so dass dort ebenfalls eine Maskenpflicht gilt.

Grosse Publikums- und Fachmessen ähneln in gewichtigen Merkmalen grossen Einkaufszentren und werden entsprechend nicht der allgemeinen Regelung von Grossveranstaltungen unterstellt. Das Verhalten von Besucherinnen und Besuchern von Messen ist mit dem Verhalten von Kundinnen und Kunden in Einkaufszentren vergleichbar: Sie treten ein und bleiben anschliessend nicht als Zuschauende an einem Ort, sondern bewegen sich von einem Geschäft bzw. Messestand zum anderen. Aufgrund des häufig aber sehr grossen Publikumsaufkommens und der entsprechenden Übertragungsrisiken wird für die Innenräume an Fach- und Publikumsmessen neu über die 3G-Regelung hinaus analog zu den Veranstaltungen eine Maskenpflicht eingeführt.

An Veranstaltungen und an Fach- und Publikumsmessen gibt es vielfach ein gastronomisches Angebot. Da während der Konsumation von Speisen und Getränken naturgemäss keine Gesichtsmaske getragen werden kann, kann diese hierfür kurzzeitig abgenommen werden. Um das Ansteckungsrisiko während der Konsumation von Speisen und Getränken zu reduzieren, darf die Konsumation allerdings nur noch im Sitzen an Tischen erfolgen (Abs. 2). Stehapéros im Sinne der stehenden Konsumation von Essen und Getränken sind somit vorübergehend nicht mehr möglich.

Gemäss Abs. 3 müssen Veranstaltungen ab dem 6. Dezember 2021 sowie Fach- und Publikumsmessen mit 300 bis 1'000 Teilnehmenden beim Gesundheitsdepartement Basel-Stadt gemeldet werden. Für die Berechnung der Teilnehmeranzahl werden Gäste, Zuschauerinnen und Zuschauer wie auch an solchen Veranstaltungen auftretende und teilnehmende Personen mitgezählt. Nicht mitgezählt werden dagegen die Mitarbeitenden des Organisators bzw. entsprechender Subunternehmer sowie die freiwilligen Helferinnen und Helfer. Die Veranstalter reichen ein Formular mit dem jeweiligen Schutzkonzept ein. Das Gesundheitsdepartement prüft dann zusammen mit dem Veranstalter, in welcher Weise die Veranstaltung durchgeführt werden kann resp. ob Anpassungen am Schutzkonzept nötig werden. Veranstaltungen und Fach- und Publikumsmessen mit mehr als 1'000 Personen unterstehen bereits gestützt auf die Covid-19-Verordnung besondere Lage einer Bewilligungspflicht, so dass es hierfür keiner kantonalen Meldepflicht bedarf.

## 2.2 § 2b Restaurationsbetriebe

### *§ 2b (neu) Restaurationsbetriebe*

<sup>1</sup> *In Innenräumen von Restaurationsbetrieben, einschliesslich Bar- und Clubbetrieben sowie Diskotheken und Tanzlokalen, müssen alle Personen eine Gesichtsmaske tragen.*

<sup>2</sup> *Die Konsumation von Speisen und Getränken muss sitzend an Tischen erfolgen.*

Gemäss Abs. 1 haben in Innenräumen von Restaurationsbetrieben, einschliesslich Bar- und Clubbetrieben sowie Diskotheken und Tanzlokalen, alle Personen eine Gesichtsmaske zu tragen. Dies gilt sowohl für die Gäste als auch für die Mitarbeitenden, wobei letztere, so lange sie keinen Kontakt zu Gästen haben, von der Maskenpflicht ausgenommen sind (vgl. § 2d lit. f).

Gemäss Abs. 2 dürfen analog zu den Veranstaltungen und Messen Speisen und Getränke nur sitzend an einem Tisch konsumiert werden. Diese Massnahme wird nötig, da davon auszugehen ist, dass auch trotz 3G-Regelung ein erhöhtes Ansteckungsrisiko besteht, da die Gäste während der Konsumation von Essen und Getränken keine Masken tragen können.

## **2.3 § 2c Einrichtungen und Betriebe in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport**

*§ 2c (neu) Einrichtungen und Betriebe in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport*  
<sup>1</sup> *In Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport müssen alle Personen eine Gesichtsmaske tragen.*

Auch in den Innenräumen weiterer Einrichtungen und Betriebe in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport müssen alle Personen – sowohl Gäste als auch Mitarbeitende – eine Gesichtsmaske tragen. Dies betrifft z.B. Museen, Kinos, Bibliotheken und Ludotheken, Bowlings, Escape Rooms, Fitnesscenter, Hallenbäder, aber auch Freizeiteinrichtungen wie Zoos, Fun- und Thermalbäder etc. Es kann insofern auf den Anwendungsbereich gemäss der Covid-19-Verordnung besondere Lage verwiesen werden.

## **2.4 § 2d Ausnahmen von der Maskenpflicht**

*§ 2d (neu) Ausnahmen von der Maskenpflicht gemäss §§ 2a bis 2c*  
<sup>1</sup> *Von der Maskenpflicht an Veranstaltungen und Fach- und Publikumsmessen sowie in Einrichtungen und Betrieben gemäss §§ 2a bis 2c ausgenommen sind:*

- a) *Kinder bis zum Alter von 12 Jahren;*
- b) *Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können;*
- c) *Personen an privaten Veranstaltungen gemäss Art. 14a Abs. 3 Covid-19-Verordnung besondere Lage;*
- d) *Personen während der Ausübung von sportlichen oder kulturellen Aktivitäten;*
- e) *Personen während der Konsumation von Speisen und Getränken, wenn sie an einem Tisch sitzen;*
- f) *Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne Kontakt zu Gästen oder Besuchern;*
- g) *Rednerinnen und Redner und auftretende Personen.*

Von der Maskenpflicht an Veranstaltungen und Messen sowie in Einrichtungen und Betrieben gemäss §§ 2a bis 2c ausgenommen werden – wie auch im Bundesrecht – Kinder unter 12 Jahren (Bst. a) sowie Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen keine Maske tragen können (Bst. b). Dabei kann es sich namentlich um medizinische Gründe handeln. Für den Nachweis sämtlicher medizinischer Gründe ist analog zum Bundesrecht ein Attest einer Ärztin bzw. eines Arztes oder einer Psychotherapeutin bzw. eines Psychotherapeuten erforderlich. Bei Behinderungen, die dem Tragen einer Maske offensichtlich entgegenstehen (z.B. fehlende oder stark

eingeschränkte Motorik der Arme oder des Oberkörpers), muss analog zum Bundesrecht kein Attest vorgewiesen werden.

Zudem sind Personen an privaten Veranstaltungen gemäss Art. 14a Abs. 3 Covid-19-Verordnung besondere Lage von der Maskenpflicht befreit (Bst. c). Dies betrifft private Veranstaltungen in Innenräumen mit höchstens 30 Teilnehmenden. Eine weitere Ausnahme betrifft Personen während der Ausübung sportlicher oder kultureller Aktivitäten (Bst. d). Das Tragen einer Maske ist gerade beim Sport, aber auch bei vielen kulturellen Aktivitäten wie dem Singen, Musizieren oder Theaterspielen nicht bzw. nur schwer möglich. Dementsprechend gilt in Innenräumen von Sporteinrichtungen eine Maskenpflicht beispielsweise im Eingangs- und Garderobebereich (ohne die Duschen) sowie beim Warten oder Zuschauen, nicht jedoch beim eigentlichen Sporttreiben. Dasselbe gilt z.B. auch bei Chorproben, so dass während dem Singen auf das Tragen einer Maske verzichtet werden kann. In diesem Zusammenhang ist es aber wichtig, anstelle des Maskentragens andere Hygiene- und Verhaltensregeln in der Covid-19-Epidemie zu beachten, wobei als Mindeststandard auf die Regeln der Covid-19-Verordnung besondere Lage verwiesen werden kann.

Ausgenommen von der Maskenpflicht sind des Weiteren Gäste, welche sitzend an Tischen Speisen und Getränke konsumieren (Bst. e). Es wird dabei den Gästen dringend empfohlen, die Maske am Tisch, wenn möglich, nur für die Konsumation von Speisen und Getränken abzunehmen und beispielsweise während der Unterhaltung mit anderen Gästen wieder aufzusetzen. Gerade in Bars und Clubbetrieben, in denen aufgrund des entsprechenden Lärmpegels eine Konversation unter den Gästen nur möglich ist, wenn sich die Gäste sehr nahe kommen oder in lautem Ton miteinander sprechen, sollte auf das Tragen einer Maske auch sitzend am Tisch möglichst nicht verzichtet werden. Zudem sollte die Konsumation von Speisen und Getränken so kurz wie möglich gehalten werden.

Des Weiteren gilt keine Maskenpflicht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche keinen Kontakt zu Publikum haben (Bst. f). Es geht hierbei primär um Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche nicht im öffentlich zugänglichen Bereich arbeiten und damit zu den Gästen, Teilnehmern oder Besuchern von Veranstaltungen oder Betrieben keinen Kontakt haben. Für diese hat der Arbeitgeber als Mindeststandard selbstverständlich weiterhin die notwendigen Schutzmassnahmen gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage sicherzustellen.

Schliesslich gilt auch keine Maskenpflicht für Rednerinnen und Redner sowie auftretende Personen (Bst. g).

### **3. Geltungsdauer**

Diese Änderung ist zu publizieren; sie tritt am 1. Dezember 2021 in Kraft. §§ 2a bis 2d gelten befristet bis zum 31. Januar 2022.